

Interdisziplinäre Frühförderung in Baden-Württemberg und die Landesrahmenvereinbarung IFF-BW



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART

Birgit Berg
Anette Winter

Kontakt: Landesarzt für Menschen mit Behinderungen beim Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 10 · Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg – Med. Bereich Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart
Ansprechperson: Dr. med. Anette Winter - Tel. 0711 904-11021 · anette.winter@rps.bwl.de

Mai 2019

Weitere Informationen finden Sie auch unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Soziales/Landesarzt/Seiten/default.aspx>

Interdisziplinäre Frühförderstellen in Baden-Württemberg

Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) in Baden-Württemberg (●)

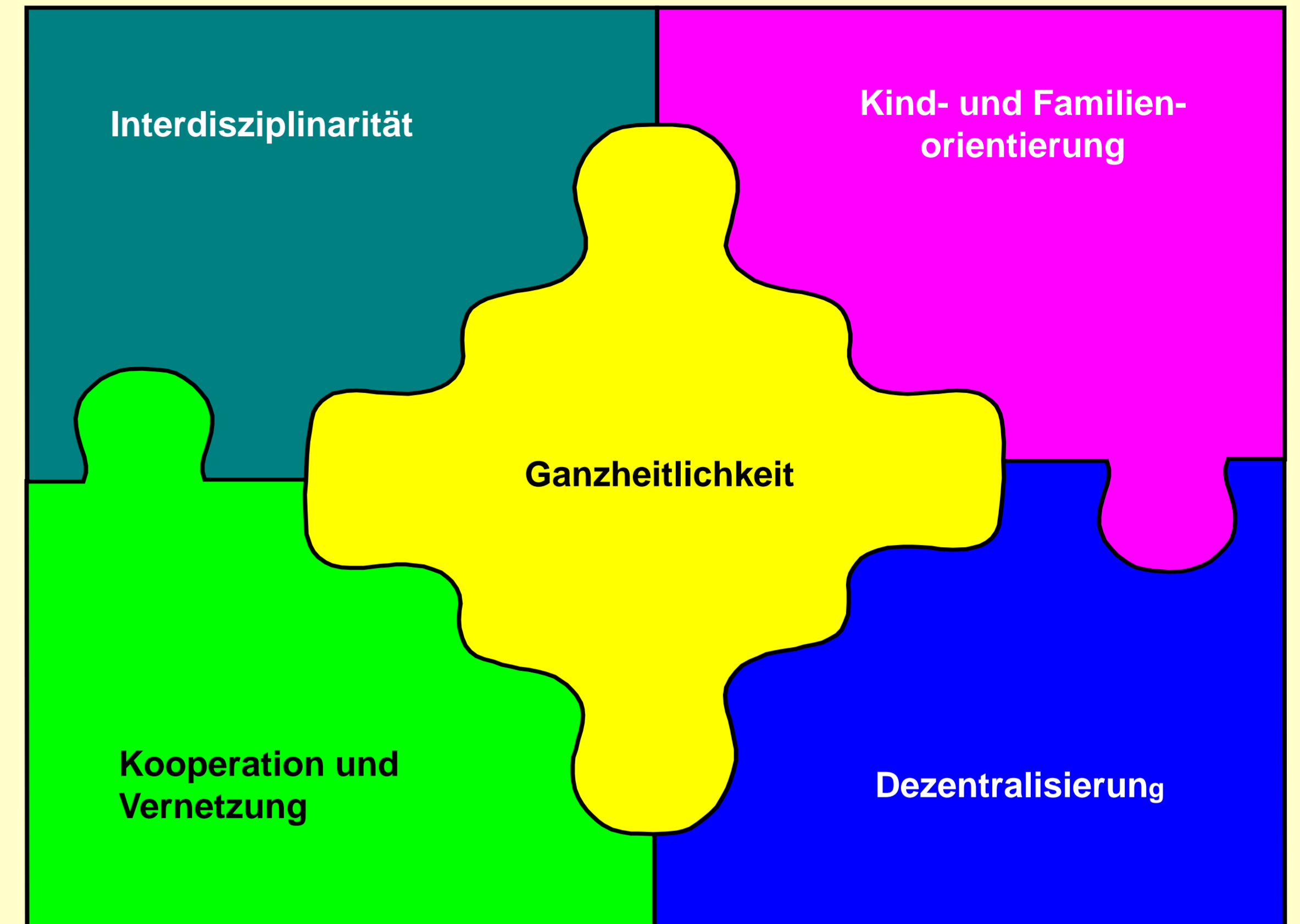
- Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit (drohenden) Behinderungen
- Personenkreis nach § 79 SGB IX (vor BTHG § 56 SGB IX)
- heilpädagogisch-psychologische und medizinisch-therapeutische Fachkräfte fest im Team
- Förder- und Behandlungsangebote für das einzelne Kind
- Familie und Lebenswelt des Kindes wird auf Wunsch der Eltern einbezogen
- behindernde Bedingungen werden abgebaut und auf mehr Inklusion hingewirkt
- Interdisziplinäre Frühförderstellen arbeiten besonders eng mit niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin zusammen
- Gemeinsam mit den Sorgeberechtigten wird ein individueller Förder- und Behandlungsplan (FuB) für das Kind erstellt
- Zusammenarbeit auch mit Sozialpädiatrischen Zentren (★), Kinderkliniken (■), Kindertageseinrichtungen, Sonderpädagogischer Frühberatung, Frühen Hilfen, Kinder- und Jugendpsychiatrie (jeweils bei Zustimmung der Eltern)

LRV IFF-BW

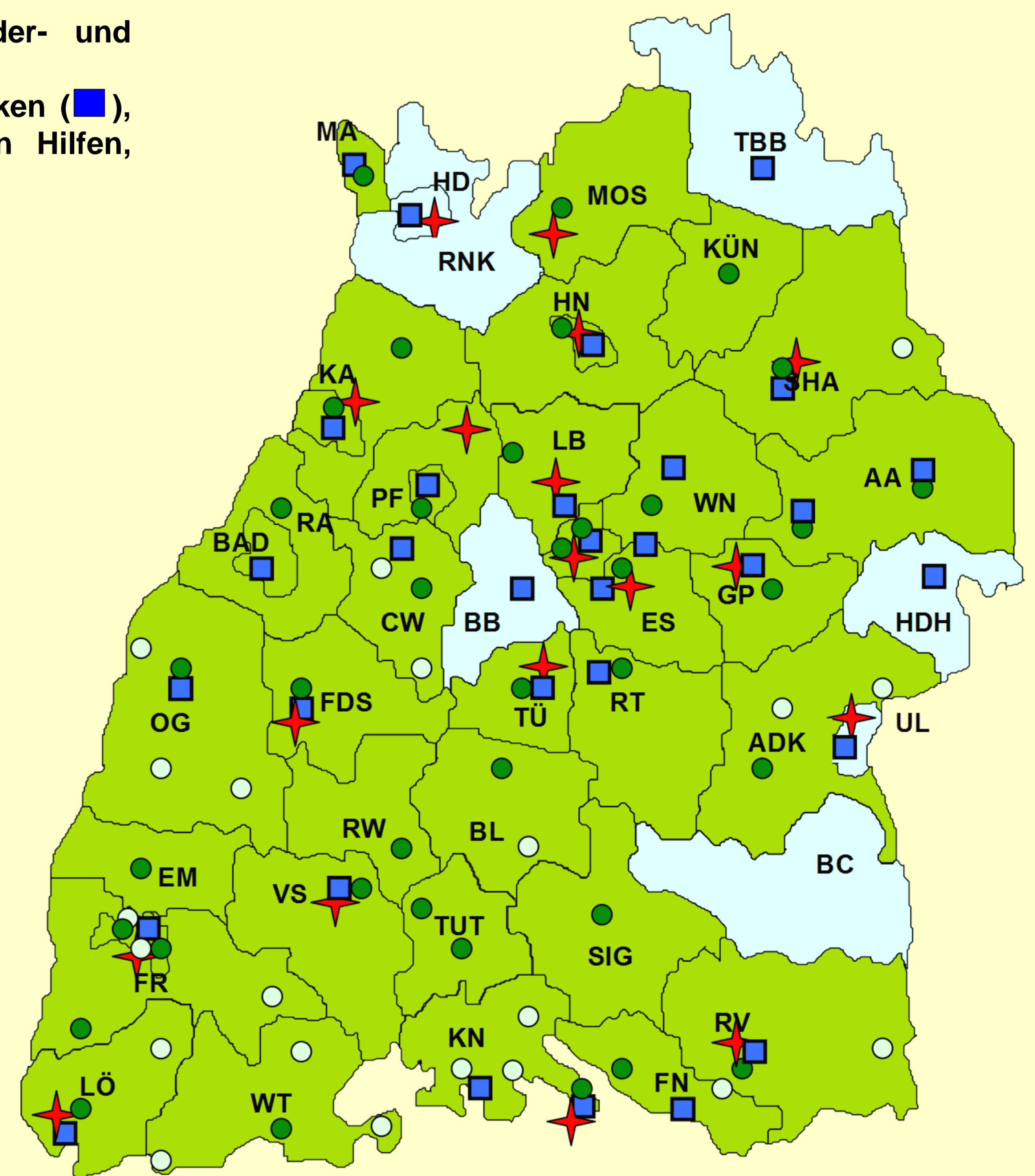
Landesrahmenvereinbarung Frühförderung BW (LRV IFF-BW)

LRV zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV – des Bundes) in Baden-Württemberg

- Strukturierter Ablauf (s. Ablaufschema unten)
- Förder- und Behandlungsplan (FuB), erstellt von Eltern, IFF-Fachkraft und behandelndem Kinder- und Jugendarzt/-ärztin, ist leistungsauslösendes Instrument gemäß § 7 FrühV des Bundes
- Sowohl Einzel- als auch Komplexleistungen sind möglich
- Komplexleistungen außerhalb des Heilmittel-Budgets
- Vergütung für Mitwirkung der niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte am Förder- und Behandlungsplan durch die Kassenärztliche Vereinigung BW/Gesetzl. Krankenkassen BW

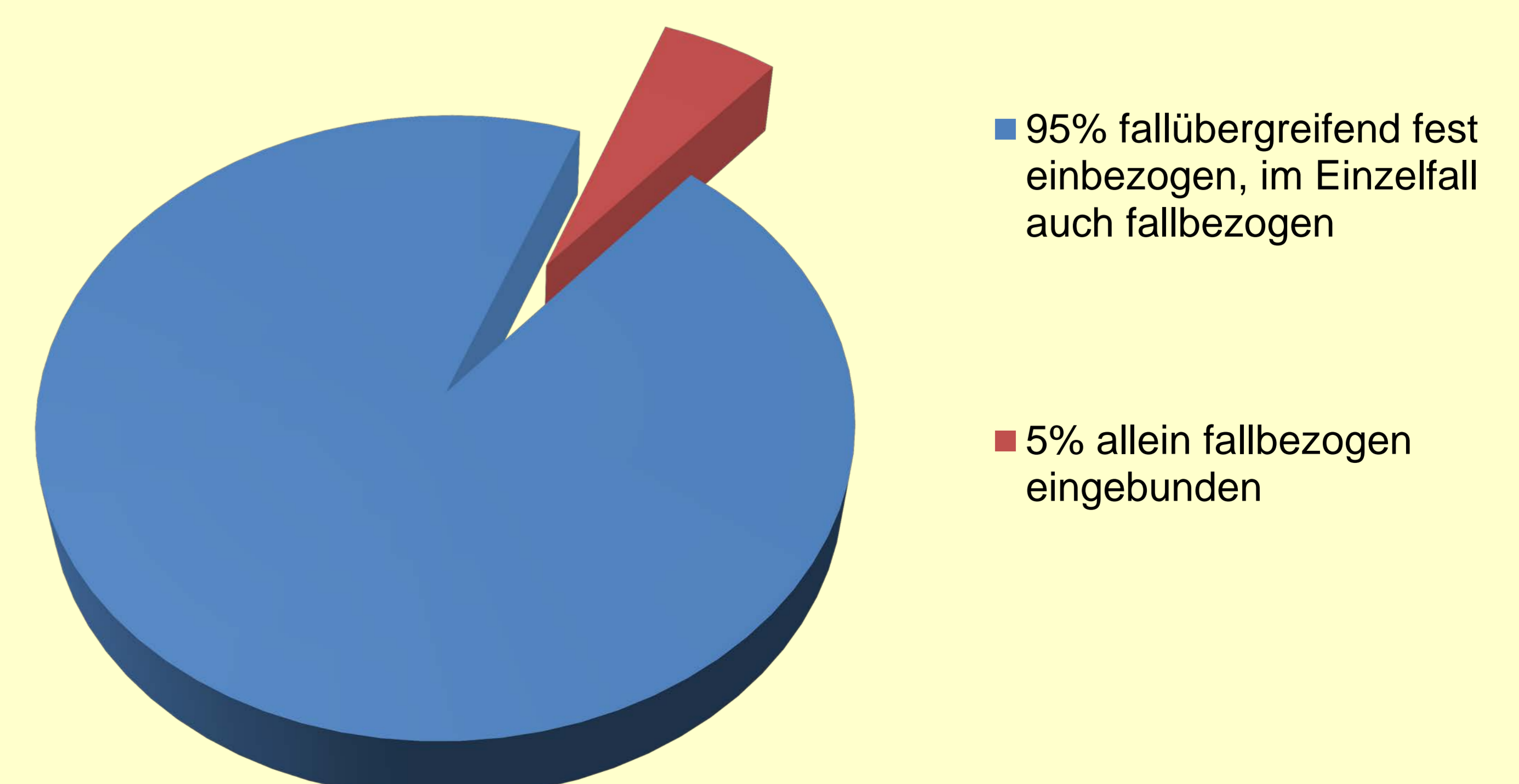


Grundsätze Interdisziplinärer Frühförderung in Baden-Württemberg



Interdisziplinäre und medizinische Einrichtungen mit kreisbezogener bzw. kreisübergreifender Zuständigkeit

Interdisziplinäre Frühförderstellen in den Frühen Hilfen- und Kinderschutznetzwerken der Kreise in BW



n=37, Rücklauf 97%, 2018

